

Jugendschutz und die Konvergenz der Medien

Gesetze und die für die Umsetzung oder Kontrolle zuständigen Behörden zeigen in der Regel eine eigene Dynamik, die mit dem Schutzzweck wenig zu tun hat, ihm sogar ab und zu entgegensteht. Ein Beispiel dafür ist das deutsche Jugendschutzrecht. Teils aufgrund der medialen Entwicklung, teils aus politischem Aktionismus heraus wurden immer neue Bestimmungen hinzugefügt. Gegenwärtig wird über eine zusätzliche Verbotsnorm für sogenannte „Killerspiele“ diskutiert. Auslöser war der Amoklauf von Emsdetten, der mit solchen Spielen in Zusammenhang gebracht wird. Die geplante Regelung suggeriert, man könne gewaltauslösende Computerspiele im Gesetz definieren und durch ein Verbot verhindern, dass diese überhaupt auf den Markt kommen. Die Bestimmungen des § 131 StGB sind schon mehrere Male ergänzt worden, um sozialschädliche Inhalte effektiver verbieten zu können. Die damit verbundene Hoffnung, es könnten dadurch mehr gewaltverherrlichende Filme oder Spiele vom Markt genommen werden, hat sich jedoch nie erfüllt. Es ist nahezu unmöglich, über eine abstrakte Regelung die tatsächlich relevanten Inhalte im nötigen Umfang zu erfassen. Außerdem können solche Verbote erst wirksam werden, wenn die entsprechenden Medien bereits eine Weile auf dem Markt sind. Für die Praxis des Jugendschutzes wird sich also wahrscheinlich kaum etwas ändern, doch gibt es wieder eine zusätzliche Regelung.

Wer einmal versucht hat, selbst einem Kreis von erfahrenen Juristen das deutsche Jugendschutzrecht zu erläutern, der weiß, dass jede zusätzliche Regelung die Vermittlung und das Verständnis erschwert. Dem Gesetzgeber ist das im Prinzip auch bewusst. Die Neuregelung des Jugendschutzes im Jahr 2003 hatte u. a. das Ziel, Jugendschutzbestimmungen aus mehreren Gesetzen im Jugendschutzgesetz (Trägermedien) und im Jugendmedienschutzstaatsvertrag (Onlinemedien) zusammenzuführen, um das Dickicht an Bestimmungen zumindest ein wenig zu lichten. Natürlich wäre es besser gewesen, hätten sich die Bestimmungen zum Jugendschutz in einem Gesetz zusammenfassen lassen. Dies ist nicht an sachlichen Erwägungen gescheitert, sondern daran, dass der Bund keine Regelungskompetenz für den Bereich des Fernsehens hat.

Zusätzlich kompliziert wird die Sache dadurch, dass zwar sowohl im Jugendschutzgesetz als auch im Jugendmedienschutzstaatsvertrag die Selbstkontrolle gestärkt werden sollte, aber jeweils nach einem anderen System. Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) und die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) arbeiten nach dem Jugendschutzgesetz kooperativ mit den Obersten Landesjugendbehörden zusammen, so dass ihre Prüfergebnisse Verwaltungsakte sind. Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia (FSM) arbeiten hingegen nach dem Prinzip der regulierten Selbstregulierung. Ihre Prüfergebnisse können von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) überprüft und aufgehoben werden, wenn ein fachlich akzeptabler Beurteilungsspielraum überschritten wurde. Dieser zunächst formale Unterschied ist vor allem angesichts der zunehmenden Konvergenz medialer Inhalte von Bedeutung. Während Prüfergebnisse der FSK für Onlinemedien in Zeitbeschränkungen umgerechnet werden, sind Prüfergebnisse der FSF für den Kino- und Videobereich nicht relevant, denn es handelt sich nicht um Verwaltungsakte. Da aber der Anteil an Fernsehproduktionen, die parallel oder kurze Zeit später auf DVD ausgewertet werden, ständig wächst, führt dies zu zahlreichen doppelten Prüfungen desselben Inhalts.

Die eigentlichen Probleme des Jugendschutzes liegen also nicht darin, dass zusätzliche Regelungen benötigt werden. Wir brauchen nicht für jeden Einzelfall eine neue Bestimmung, die dann über Jahre nie angewendet wird. Eine Vereinfachung und Vereinheitlichung wären dagegen für eine verbesserte Wirksamkeit und Vermittelbarkeit des Jugendschutzes ausgesprochen hilfreich.

Ihr Joachim von Gottberg

